

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG) – Drucksache 14/371 –**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### **1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

- a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (20. BAföGÄndG) in einem ersten Schritt zu einer Konsolidierung der Ausbildungsförderung zu kommen, indem ein weiteres Absinken der Gefördertenzahlen verhindert wird und wesentliche Verschlechterungen des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung der Ausbildungsförderung (18. BAföGÄndG) zurückgenommen werden. Insbesondere begrüßt der Bundesrat
  - die Anhebung der Bedarfssätze um 2 v.H. und der Freibeträge um 6 v.H. zum Herbst 1999;
  - die Stärkung der Attraktivität des Auslandsstudiums durch die Wiedereinführung des § 5a BAföG, wodurch die Zeit der Ausbildung im Ausland bis zu einem Jahr förderungsrechtlich unberücksichtigt bleibt;
  - die in § 15 Abs. 3 BAföG vorgesehene Verlängerung der Studienabschlußförderung um ein Jahr;
  - die Abschaffung der Förderung durch die Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“ bei einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer in den Fällen der „Gremientätigkeit“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG) und einem schwerwiegenden Verlängerungsgrund

(§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) wodurch Geförderte in diesen Fällen wieder Förderung nach § 17 Abs. 2 BAföG in Form von Zuschuß und unverzinstem Staatsdarlehen erhalten;

- die Änderung beim Fachrichtungswechsel, wonach dieser aus wichtigem Grund wieder bis zum 4. Semester förderungsrechtlich unberücksichtigt bleiben soll.
- b) Der Bundesrat bedauert, daß eine wesentliche Verschlechterung des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung der Ausbildungsförderung (18. BAföGÄndG), die Förderung der Studienabschlußförderung durch die Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“, beibehalten wird. Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Möglichkeiten zu prüfen, auf die Förderungsart „verzinsliche Bankdarlehen“ zu verzichten.
  - c) Der Bundesrat betont die Notwendigkeit einer umfassenden Reform der Ausbildungsförderung. Er spricht sich für die Schaffung einer einheitlichen Grundförderung durch die Zusammenfassung aller ausbildungsbezogenen staatlichen Leistungen aus.
- ##### **2. Zu § 13 Abs. 2**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Höhe der Beträge, welche für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 BAföG an Studierende gezahlt werden, die bei den Eltern wohnen, in den neuen Ländern an die in den alten Ländern angeglichen werden kann.

### Begründung

Beispielsweise im Freistaat Sachsen stieg der Grundmietpreis für Wohnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 fertiggestellt wurden, je Quadratmeter von 1,92 DM im Januar 1993 auf 6,69 DM im Januar 1998. Der Preis für Warmmiete erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 6,98 DM auf 10,30 DM. Für die von 1991 bis 1996 gebauten Wohnungen lag der durchschnittliche Mietpreis 1997 bei 13,73 DM pro Quadratmeter. Bereits diese Angaben belegen eine Annäherung der durchschnittlichen Mietpreise zwischen Ost und West. Auch im Vergleich der Ergebnisse der 14. und 15. Sozialerhebung ist der rapide Anstieg der Mietkosten in den neuen Ländern belegt. Über diese rein statistische Sicht hinaus ist zu bedenken, daß der Wohnungsmarkt im Osten in preislicher

Hinsicht zweigeteilt ist: Neben einem in Wohnstandard und Mietniveau den westdeutschen Verhältnissen angeglichenen Wohnungsmarkt existieren im Bestand ostdeutscher Kommunen immer noch zahlreiche billige Altbauwohnungen, die die Durchschnittswerte senken. Ein bedeutender Sektor des Wohnungsmarktes liegt weit über diesem Durchschnittspreis. Nach den Ergebnissen der Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks muß aber davon ausgegangen werden, daß gerade Studenten, die bei den Eltern wohnen, überdurchschnittlich häufig aus Familien stammen, die den teureren Sektor des Wohnungsmarktes in Anspruch nehmen. Diesen Tatsachen sollte durch eine Angleichung des unterkunftsbezogenen Bedarfs von 30 DM im Osten auf die im Westen üblichen 75 DM Rechnung getragen werden.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

#### Zu Nummer 1 (§§ 18c, 18d, 56 und 66a BAföG)

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Kritik des Bundesrates an der Förderungsart „verzinsliches Bankdarlehen“, insbesondere weil dieses Darlehen im Rahmen der Studienabschlußförderung auch Studierenden gewährt wird, die innerhalb der Förderungshöchstdauer alle erforderlichen Studienleistungen erbracht haben, die Ausbildung aber trotz Zulassung zur Abschlußprüfung aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht beenden können. Um diesem Zustand abzuwehren, sind in allen Ländern entsprechende Hochschulstrukturformen angelaufen. Es ist in der Tat problematisch, jungen Menschen den Übergang in das Erwerbsleben durch zusätzliche Schuldenlasten zu erschweren. Der Entwurf für ein 20. BAföGÄndG sieht daher in Artikel 1 Nr. 6 auch bereits vor, ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) in die Normalförderung zurückzuführen. Damit werden die Fälle ausbildungsbezogener, dem Auszubildenden nicht zuzurechnender Gründe für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer abgedeckt.

Im übrigen sind alle weiteren Fragen, die über die jetzige Novellierung hinausgehen, im Rahmen der anstehenden Strukturreform zu klären.

#### Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2 BAföG)

Die Bundesregierung hat, dem Wunsch des Bundesrates entsprechend, geprüft, ob die Wohnpauschale für bei den

Eltern wohnende Studierende in den neuen Ländern der Vergleichsgruppe in den alten Ländern angeglichen werden kann. Sie hält dies im Rahmen des besonders eilbedürftigen 20. BAföGÄndG nicht für opportun und als ersten Schritt zur Konsolidierung der Ausbildungsförderung auch nicht für unabdingbar. Über einen Angleichungsbedarf kann nur auf einer verlässlichen Datengrundlage entschieden werden. Dafür wird eine zusätzliche, aufwendige empirische Faktenerhebung erforderlich, die das Gesetzgebungsverfahren erheblich verzögern würde. Das Problem wird daher grundlegend im 13. Bericht nach § 35 BAföG behandelt, der turnusmäßig am Ende dieses Jahres ohnehin vorzulegen ist. Eine sich danach etwa als erforderlich erweisende umfassende Angleichung des Wohnbedarfs sollte der Reform vorbehalten bleiben.

Im übrigen ist anzumerken, daß die geringere Wohnpauschale für bei den Eltern wohnende Studierende in den neuen Ländern bei der Wohngeldberechnung zu einem geringeren anrechenbaren Familieneinkommen führt und sich hierdurch der Wohngeldanspruch der Eltern erhöhen kann. Darüber hinaus wird in den neuen Ländern aufgrund von Sonderregelungen bei sich entsprechenden Einkommensverhältnissen nach geltender Rechtslage bis zum 31. Dezember 2000 ein im Vergleich zu den alten Bundesländern höheres Wohngeld gezahlt. Auch dies läßt es vertretbar erscheinen, auf eine gesonderte Überprüfung der Gesamtentwicklung der Wohnkosten im Vergleich der alten und neuen Bundesländer zu warten und ggf. erforderlich werdende Anpassungen bei Elternwohnern wie auch bei auswärtig Wohnenden gemeinsam vorzunehmen.